



2024-0.938.155

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, iVm §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, fest, dass die Alpha Radio GmbH (FN 513137p) im digital terrestrischen Hörfunkprogramm „Austrian Power Radio“ am 30.12.2024 die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie von ca. 07:30:46 Uhr bis ca. 07:32 Uhr Werbung für das „Austrian Pub“ ausgestrahlt hat, ohne diese an deren Anfang und Ende durch akustische Trennmittel eindeutig vom redaktionellen Programm zu trennen.
2. Die KommAustria erkennt gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Alpha Radio GmbH auf, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von ihr veranstalteten Hörfunkprogramms „Austrian Power Radio“ an einem Werktag zwischen 07:00 und 09:00 Uhr in folgender Form verlesen zu lassen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Folgendes festgestellt:

Die Alpha Radio GmbH hat am 30.12.2024 von 07:30 Uhr bis 07:32 Uhr in ihrem Hörfunkprogramm „Austrian Power Radio“ Werbung ausgestrahlt, ohne diese durch akustische Mittel an deren Anfang und Ende eindeutig vom redaktionellen Programm zu trennen. Dadurch wurde das Privatradiogesetz verletzt.“

3. Der Alpha Radio GmbH wird weiters gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G aufgetragen, der KommAustria binnen weiterer zwei Wochen einen Nachweis der erfolgten Veröffentlichung gemäß Spruchpunkt 2. in Form der Übermittlung von Aufzeichnungen zu erbringen.



II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung (ua) der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G durch private Rundfunkveranstalter wurde das Hörfunkprogramm „Austrian Power Radio“ (vormals: „Radio RU“) der Alpha Radio GmbH am 30.12.2024 zwischen 07:00 und 9:00 Uhr ausgewertet.

Zu diesem Zweck wurde Alpha Radio GmbH mit Schreiben vom 30.12.2024 zur Vorlage von Aufzeichnungen des Programms aufgefordert.

Dieser Aufforderung kam die Alpha Radio GmbH mit Schreiben vom 10.01.2025 – fristgerecht – nach.

Aufgrund des Verdachts von Verstößen gegen § 19 Abs. 3 PrR-G leitete die KommAustria gegen die Alpha Radio GmbH ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung der Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G zur kommerziellen Kommunikation in den genannten Sendestunden ein und räumte dieser die Gelegenheit ein, zum Sachverhalt und zur rechtlichen Würdigung Stellung zu nehmen.

Dieses Schreiben wurde der Alpha Radio GmbH am 20.01.2025 zugestellt. Eine Stellungnahme ist bis zum heutigen Tag nicht erfolgt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Rundfunkveranstalterin

Die Alpha Radio GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer FN 513137p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.01.2020, KOA 4.730/19-022, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren.

2.2. Zum Sendungsablauf

Um ca. 07:30:46 Uhr führt der Moderator unmittelbar nach einem Lied („Paradise“ von Sade) aus:

„Sieben Uhr dreißig, Montag, 30. Dezember. Vorletzter Tag. Und heute gibt es einen Veranstaltungshinweis, der es in sich hat:



Wir stoßen auf Silvester an, sagt das Austrian Pub in der Guglgasse elf, in eins elf null Wien. Insbesondere heute im Austrian Pub um zweiundzwanzig Uhr dreiunddreißig gibt es dann auf Haus einen super Cocktail, den man gemeinsam trinken kann. Aber vorher und nachher wird auf der ‚Sing It Karaoke vor Silvester Singen Party‘ gesungen, mit Duett-Singrunde. Komm und hab Spaß – book your seat – es sind zahlreiche Reservierungen eingegangen, es ist total beliebt, zu singen, eben in der Gruppe, im Kollektiv, und die besten Lieder dazu auszusuchen. Das Ganze heute ab achtzehn Uhr im Austrian Pub, in der Guglgasse elf, in eins elf null Wien, gleich neben dem Hollywood Megaplex. Und was man so singt, zu diesem Anlass, das hören wir jetzt direkt hier am Plattenteller: Reinhard Fendrich [Intro von ‚I am From Austria‘ beginnt] Viel Spaß! Singen’s a bissl mit oder kommen’s heut am Abend ins Austrian Pub.“

Danach wird ab ca. 07:32 Uhr das Lied „I am From Austria“ von Reinhard Fendrich ausgestrahlt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur Zulassung der Alpha Radio GmbH beruht auf den zitierten Bescheiden und den zugrundeliegenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den am 30.12.2024, 07:00 bis 09:00 Uhr, im Programm „Austrian Power Radio“ ausgestrahlten Inhalten beruhen auf den von der Alpha Radio GmbH vorgelegten Aufzeichnungen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Verfahren

Gemäß § 24 PrR-G obliegt die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes der Regulierungsbehörde.

Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die Regulierungsbehörde über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden.

Gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G besteht die Entscheidung der Regulierungsbehörde in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde von der KommAustria wahrgenommen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG kommt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht einschließlich der Führung von Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des PrR-G zu.



4.2. Anzuwendende Rechtsvorschriften

§ 19 PrR-G lautet auszugsweise:

„Werbung, Sponsoring“

§ 19. [...]

(3) Werbung muss leicht als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

[...].“

4.3. Verletzung des Trennungsgebots (§ 19 Abs. 3 PrR-G)

Als Werbung ist nach § 19 Abs. 1 PrR-G eine Äußerung zu qualifizieren, wenn zwei Tatbestandsmerkmale erfüllt sind: Erstens muss es sich um eine Äußerung handeln, die insgesamt geeignet ist, das bislang uninformede oder unentschlossene Publikum für den Erwerb eines Produktes oder die Inanspruchnahme einer Dienstleistung zu gewinnen, sodass auf das Ziel der Darstellung, nämlich den Absatz dieser Produkte oder Dienstleistungen zu fördern, geschlossen werden kann (Absatzförderungsabsicht; vgl. VwGH 09.07.2009, 2008/04/0014 mwN). Zweitens muss diese Äußerung vom Hörfunkveranstalter gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung ausgestrahlt werden (Entgeltlichkeit). Dabei ist von einem objektiven Maßstab und dem üblichen Verkehrsgebrauch und nicht von einem tatsächlich geleisteten Entgelt auszugehen (vgl. VwGH 21.10.2011, 2009/03/0173).

Der gegenständliche Beitrag ist zweifelsohne mit Absatzförderungsabsicht ausgestrahlt worden: Neben dem mehrfachen Hinweis auf das „Austrian Pub“ inklusive der Adresse des Lokals, der Ankündigung eines Freigetränks um 22:33 Uhr und der Hervorhebung der Beliebtheit der Veranstaltung wird unmittelbar zur Reservierung eines Sitzplatzes („book your seat“) aufgefordert.

Auch ist die Entgeltlichkeit gegeben, da die Ausstrahlung von Spots, die auf die Absatzförderung von Produkten oder Dienstleistungen ausgerichtet sind, durch kommerziell tätige Hörfunkveranstalter üblicherweise gegen ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erfolgt.

§ 19 Abs. 3 PrR-G erfordert sowohl zu Beginn als auch am Ende der Werbeeinschaltung eine akustische Trennung, damit dem Zuhörer der erneute Beginn der fortgesetzten redaktionellen Sendung angekündigt wird (vgl. statt vieler BKS 23.05.2005, 611.001/0004-BKS/2005). Eine eindeutige Trennung von Werbung von anderen Programmteilen liegt nur in jenen Fällen vor, in denen dem Zuhörer zweifelsfrei erkennbar ist, dass nun Werbung folgt bzw. Werbung beendet wird (vgl. BKS 23.06.2005, 611.001/0006-BKS/2005; 26.02.2007, 611.009/0002-BKS/2007).

Da keine akustischen Trennmittel vor und nach der Werbeeinschaltung gesendet wurden, wurde gegen die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G, wonach Werbung eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen ist, verstoßen. Die Verletzung war daher spruchgemäß festzustellen (Spruchpunkt 1.).



4.4. Zur Veröffentlichung der Entscheidung und zur Vorlage von Aufzeichnungen

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 26 Abs. 2 PrR-G.

Nach der Rechtsprechung zur vergleichbaren Bestimmung des § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, 2003/04/0045) ist die Veröffentlichung der Entscheidung als „*contrarius actus*“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „*tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert*“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung soll diesem Anliegen eines „*contrarius actus*“ Rechnung getragen werden.

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Alpha Radio GmbH auf, den Spruchpunkt 1. in der unter Spruchpunkt 2. angeführten Form binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieser Entscheidung an einem Werktag zwischen 07:00 und 09:00 Uhr in dem digital terrestrischen Hörfunkprogramm „Austrian Power Radio“, verbreitet über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II-Wien“, durch Verlesung durch einen Sprecher oder eine Sprecherin zu veröffentlichen. Die Wahl der Sendezzeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellten Rechtsverletzungen in diesem Zeitraum erfolgten.

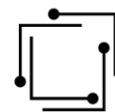
Die Vorlage der Aufzeichnungen (Spruchpunkt 3.) dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 22 Abs. 1 PrR G (zum vergleichbaren § 36 Abs. 4 ORF G vgl. VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / 2024-0.938.155“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11.03.2025

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Mag. Gerhard Holley LL.M.
(Mitglied)